Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7839

12. 09. 90

Sachgebiet 780

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes über den Forstabsatzfonds

A. Problem

Die Forstwirtschaft ist zur Wahrnehmung der von ihr erwarteten Aufgaben nur in der Lage, wenn sie ausreichende Einkünfte erzielt. Sie benötigt dringend Ertragssteigerungen durch verbesserten Absatz zur Finanzierung der notwendigen Waldpflege, weil der Wald bewirtschaftet werden muß, wenn er alle von ihm geforderten Leistungen auf Dauer liefern soll. Für die Realisierung der ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen der Forstwirtschaft ist die Holzabsatzförderung ein unerläßliches Hilfsmittel.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluß vom 31. Mai 1990 die Einbeziehung des Forstes in die Abgabenpflicht des Absatzfondsgesetzes zur Absatzförderung agrarwirtschaftlicher Erzeugnisse für verfassungswidrig erklärt. Die Fondsmittel dürfen für diesen Zweck ab sofort nicht mehr verwendet werden. Damit ist die Durchführung der Hauptaufgaben der forstlichen Absatzförderung in Frage gestellt.

B. Lösung

Es ist durch ein neues Gesetz, das die Bedenken des BVerfG berücksichtigt, ein spezieller Forstabsatzfonds zu schaffen, der die Finanzierung der Aufgaben der forstlichen Absatzförderung sicherstellt. Das bestehende Absatzfondsgesetz ist entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen.

C. Alternativen

Gründung eines Vereins, der die forstliche Absatzförderung betreibt und freiwillige Beiträge erhält.

Diese Alternative ist nicht als tragfähig anzusehen, weil die ausgeprägte klein- und mittelständische Struktur der forst- und holzwirtschaftlichen Betriebe eine dauerhafte Absatzförderung sowie

Forschung und Entwicklung auf freiwilliger Basis nicht sichern kann.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen mit dem neuen Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau — insbesondere das Verbraucherpreisniveau — sind durch das Forstabsatzfondsgesetz nicht zu erwarten, weil das bereits bestehende Sonderabgabensystem in enger Anlehnung an das Absatzfondsgesetz lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wird.

Entwurf eines Gesetzes über den Forstabsatzfonds (Forstabsatzfondsgesetz — FAfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Rechtsform

Es wird ein Absatzförderungsfonds der deutschen Forstwirtschaft (Forstabsatzfonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Forstabsatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forstwirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Forstabsatzfonds, vorbehaltlich der Absätze 3 und 5, der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH, die den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forstwirtschaft zu fördern hat und kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft betreiben darf. In dem Aufsichtsorgan dieser Einrichtung muß der Forstabsatzfonds durch mindestens ein Mitglied vertreten sein, das den Organen des Forstabsatzfonds angehört.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie die Marktberichterstattung betreffen, bedient sich der Forstabsatzfonds der Zentralen Markt- und Preisberichtstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH. Diese soll die Markttransparenz verbessern, wobei sie dem Interesse aller am Markt Beteiligten zu dienen hat.

(4) Der Forstabsatzfonds stellt den Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung. Die Satzungen oder die Gesellschaftsverträge dieser Einrichtungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(5) Die bankmäßige Durchführung der Aufgaben des Forstabsatzfonds obliegt der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Weisung des Vorstandes.

§ 3
Organe

(1) Organe des Forstabsatzfonds sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

(2) Rechte und Pflichten der Organe regelt im einzelnen, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt sind, die Satzung des Forstabsatzfonds.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 4
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, vertritt den Forstabsatzfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung des Bundesministers widerrufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Forstabsatzfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Forstabsatzfonds besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Bundesminister auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates (davon je 1 Vertreter des Staatswaldes, des Körperschaftswaldes und des Privatwaldes),

1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Holzwirtschaftsrates,

1 Vertreter aus dem Mitgliederkreis und auf Vorschlag des Aufsichtsorgans der Einrichtung nach § 2 Abs. 2.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Forstabsatzfonds. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Forstabsatzfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf, die so zu gestalten sind, daß ein wettbewerbsneutraler Einsatz der in § 2 Abs. 4 genannten Mittel gewährleistet ist. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(7) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab; die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 6
Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Satzung bestimmt im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7
Aufsicht

(1) Der Forstabsatzfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Forstabsatzfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Forstabsatzfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinem Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Der Bundesminister, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft bestellen je einen Beauftragten. Sie sind zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates einzuladen. Ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Forstabsatzfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

(5) Soweit die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 und 3 den ihnen bei der Durchführung der Aufgaben des Forstabsatzfonds obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Forstabsatzfonds mit Zustimmung des Bundesministers seine Aufgaben selbst durchführen oder durch ein besonders beauftragtes Wirtschaftsunternehmen durchführen lassen.

§ 8
Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Forstabsatzfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Beschlußfassung des Verwaltungsrates dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß, der nach Richtlinien des Bundesministers aufzustellen ist, sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9
Prüfung

Der Forstabsatzfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 10
Finanzierung

(1) Dem Forstabsatzfonds fließen zur Durchführung seiner Aufgaben Abgaben zu. Die Abgaben betragen 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Forstbetrieben aufgenommenes zum Sägen, Messern oder Schälen bestimmtes Stammholz. Die Abgaben werden für die Forstwirtschaft von den Betrieben erhoben, die Stammholz handeln, bearbeiten oder verarbeiten. Für die Erhebung der Abgabe ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig.

(2) Die Erstattung der Abgabe richtet sich nach einer zwischen dem Lieferanten und dem Betriebsinhaber getroffenen Vereinbarung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Lieferung über einen oder mehrere Händler erfolgt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen das Verfahren bei der Erhebung, die Beitreibung und die Fälligkeit der Abgabe durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit erforderlich, die Berechnung des für die Abgabe maßgebenden Warenwertes näher zu bestimmen.

(5) Soweit Mittel aus den Abgaben sowie Erträgnissen des Forstabsatzfonds innerhalb eines Haushaltsjahres nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden, verbleiben sie ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Die in § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Betriebe haben dem Bundesminister und dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben nach § 10 erforderlich sind.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Abgabenbemessungsgrundlagen oder der Abgaben zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 11 Abs. 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

3. entgegen § 11 Abs. 2 die Prüfung oder Besichtigung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Steuerfreiheit

Der Forstabsatzfonds ist von den Steuern vom Einkommen, von der Vermögensteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

§ 14

Änderungen des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und das Wort „Forst-" gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „22" durch die Zahl „21" ersetzt, in Satz 2 die Worte „1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates," gestrichen sowie das Wort „Verbraucherausschusses" beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Bundesminister für Wirtschaft durch das Wort „Verbraucherbeirates" ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden das Komma und das Wort „Forst-" gestrichen.

   b) Absatz 3 Nr. 10 wird gestrichen.

   c) In Absatz 6 werden die Worte „Nr. 4,5 und 10" durch die Worte „Nr. 4 und 5" ersetzt.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. September 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluß vom 31. Mai 1990 die Einbeziehung des Forstes in die Abgabenpflicht des Absatzfondsgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Zur Begründung wird ausgeführt, daß eine Abgabe, die zur Verfolgung eines bestimmten Sachzwecks erhoben wird, nur einer „vorgefundenen homogenen Gruppe" auferlegt werden kann. Diese Gruppe müsse durch ihre Interessenlage oder durch besondere gemeinsame Gegebenheiten von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbar sein. Die Forstwirtschaft bilde mit der Land- und Ernährungswirtschaft keine homogene Gruppe, sei nicht in das Regelwerk der EG-Marktordnungen eingebunden und unterliege nicht den gleichen Gesetzmäßigkeiten.

Das BVerfG hat dagegen die Zulässigkeit von Sonderabgaben nicht grundsätzlich als mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar erklärt, sie allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft. So dürfe sich der Gesetzgeber „des Finanzierungsinstruments der Sonderabgabe nur zur Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht". In dem Gesetze müsse „außer der Belastung mit der Abgabe und der Verwendung ihres Aufkommens auch die gestaltende Einflußnahme auf den geregelten Sachbereich zum Ausdruck kommen" (Beschluß S. 27/28). Außerdem dürfe die Sonderabgabe „nur eine vorgefundene homogene Gruppe in Finanzverantwortung nehmen". „Dabei rechtfertigt die Homogenität einer Gruppe eine Sonderabgabe nur, wenn sie sich aus einer spezifischen Sachnähe der Abgabepflichtigen zu der zu finanzierenden Aufgabe ergibt". „Die nichtsteuerliche Belastung von Angehörigen einer Gruppe setzt voraus, daß zwischen den von der Sonderabgabe bewirkten Belastungen und den mit ihr finanzierten Begünstigungen eine sachgerechte Verknüpfung bestehe" („Gruppennützigkeit").

Forst- und Holzwirtschaft stellen in der Bundesrepublik Deutschland einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Ihr Umsatz erreicht pro Jahr ca. 90 Mrd. DM; sie bieten Beschäftigungsmöglichkeiten für über $1/2$ Mio. Erwerbstätige. Die breite regionale Streuung dieser Wirtschaftszweige trägt nachhaltig zur Stützung der Wirtschaftskraft gerade in strukturschwachen, ländlichen Gebieten bei. Zum anderen ist ihre mittelständische Struktur ein wichtiger Faktor im Sozialgefüge.

Neben der wirtschaftlichen Leistung ist die Erfüllung vielfältiger Sozialfunktionen durch die Forstwirtschaft für Volkswirtschaft und Gesellschaft von großer Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037) wurden bundeseinheitlich die Ziele der Walderhaltung verankert. § 1 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes nennt die drei Hauptfunktionen des Waldes, die gleichwertig nebeneinander stehen: die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Der Wald soll wegen dieser Funktionen erhalten, erforderlichenfalls gemehrt und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden. § 11 bestimmt darüber hinaus, daß der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden soll.

Ziel der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes ist es, mit der Nutzung zugleich auch seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit zu sichern. Die Ziele der Walderhaltung, wie auch der Bewirtschaftungsauftrag des Bundeswaldgesetzes gelten für alle Waldbesitzarten, also für den Staats-, Privat- und Kommunalwald, in gleichem Maße. Zur nachhaltigen Sicherung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sind Maßnahmen zur Sicherung und Erweiterung des Holzabsatzes deshalb für alle Waldbesitzarten unverzichtbar.

Die Forstwirtschaft ist zur Wahrnehmung der von ihr erwartenden Aufgaben nur in der Lage, wenn sie ausreichende Erträge erzielt. Sie benötigt dringend Ertragssteigerungen zur Finanzierung der notwendigen Waldpflege, da der Wald bewirtschaftet werden muß, wenn er alle von ihm geforderten Leistungen auf Dauer liefern soll.

Holz hat im Prinzip gute Wettbewerbschancen. Es ist ein natürlicher, umweltfreundlicher und vielfältig einsetzbarer Rohstoff. Damit sich Holz gegenüber konkurrierenden Rohstoffen besser behaupten kann, müssen die positiven Holzeigenschaften aber stärker herausgearbeitet, die Holzprodukte an die Nachfrageentwicklung besser angepaßt und weitere Einsatzbereiche erschlossen werden. Ein internationaler Vergleich zeigt, daß in Ländern wie Schweden, USA oder Kanada, aber auch Österreich und der Schweiz der Holzverbrauch je Einwohner wesentlich höher liegt als in der Bundesrepublik Deutschland. Auch zeigen Erfahrungen in anderen Ländern, daß durch wirksame Maßnahmen eine Steigerung des Holzverbrauchs möglich ist. Um die Entwicklungspotentiale in der Forst- und Holzwirtschaft zu erschließen, bedarf es erheblicher Anstrengungen, die positiven Holzeigenschaften besser zur Geltung zu bringen, bessere Produkte zu entwickeln, um so strukturelle und administrative Wettbewerbsnachteile auszuräumen und die Unternehmen für den internationalen Wettbewerb (Europäischer Binnenmarkt 1993) zu stärken. Das Arbeitsplatzangebot in der Forst- und Holzwirtschaft soll damit verbessert und die vielfältigen Leistungen des Waldes gesichert und verstärkt werden. Es gilt, Zukunftsmärkte zu erschließen. Hierzu ist die Entwicklung qualitativ hochwertiger Holzerzeugnisse erforderlich, mit denen sich die Holzwirtschaft — trotz im

internationalen Vergleich hoher Lohn- und Rohstoffkosten — auf den Weltmärkten behaupten kann.

Trotz der grundsätzlichen Umweltfreundlichkeit des Rohstoffes Holz, dessen „Herstellung" die Umwelt nicht belastet, durch die Einbindung von CO_2 sogar positiv wirkt, ist die Holzverwendung in der öffentlichen Meinung nicht unumstritten. Als abbaubares Naturprodukt bedarf es bei vielen Verwendungsarten des Schutzes gegen abbauende Lebewesen, also der Behandlung mit Bioziden. Der Holzschutz, der in der Vergangenheit zum Teil zu sorglos gehandhabt wurde, bedarf deshalb der Überprüfung und Regelung. Es ist erforderlich, nicht nur möglichst umwelt- und gesundheitsverträgliche Substanzen zu entwikkeln, sondern auch für ihre sachgerechte Anwendung zu werben. Übertriebenen Ängsten vor den Gesundheitsrisiken muß andererseits durch Aufklärung entgegengewirkt werden.

Es besteht zwischen den Verbänden der Forst- und Holzwirtschaft Einigkeit, daß die diesbezüglichen Bemühungen der letzten Jahre dringend fortgesetzt werden müssen. Zwar existiert mit der Arbeitsgemeinschaft Holz schon seit Mitte der 50er Jahre eine Marketingorganisation der deutschen Holzwirtschaft, die sich ursprünglich lediglich aus freiwilligen Beiträgen finanzierte, zuletzt jedoch zum großen Teil aus Mitteln des Absatzfonds getragen wurde. Ihre Aktivitäten sind im wesentlichen auf Einzelinteressen der Holzwirtschaft konzentriert, kommen letztlich aber auch der Forstwirtschaft zugute.

Derartige Alternativen auf freiwilliger Basis sind für die Forstwirtschaft als nicht tragfähig anzusehen, weil die ausgeprägte klein- und mittelständische Struktur der Forstbetriebe eine dauerhafte Absatzförderung sowie Forschung und Entwicklung auf diesem Wege nicht sichern kann. Dafür sind u. a. auch einige Besonderheiten der forstlichen Produktionsbedingungen ursächlich, die sich vor allem bei den zahlreichen kleineren Waldbesitzern nachteilig auswirken und einer kontinuierlichen, effizienten Holzvermarktung im Wege stehen (u. a. langfristige Erzeugung eines inhomogenen Naturproduktes, Holzverkauf in Abhängigkeit vom Kapitalbedarf, beschränkte Möglichkeiten der direkten Produktwerbung). Nur durch gemeinsame Anstrengungen, finanziell abgesichert durch Abgaben, die gemäß Forstabsatzfondsgesetz erhoben werden, kann die Forstwirtschaft bestehende Wettbewerbsnachteile überwinden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Die einzelnen Vorschriften des neuen Forstabsatzfondsgesetzes sind in enger Anlehnung an das auch hinsichtlich der Holzabsatzförderung bewährte Absatzfondsgesetz formuliert und im wesentlichen lediglich redaktionell angepaßt worden. So beschränkt sich das Forstabsatzfondsgesetz auf die Forstwirtschaft. Anstelle der Begriffe „Absatzfonds" und „Beiträge" werden die Begriffe „Forstabsatzfonds" und „Abgaben" verwendet. Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften beschränken sich daher auf weitergehende Abweichungen vom Absatzfondsgesetz.

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2

   Angesichts des vergleichsweise geringeren zu verwaltenden Mittelvolumens im neuen Forstabsatzfonds wurde die Anzahl von Vertretern des Forstabsatzfonds im Aufsichtsorgan der die Holzabsatzförderung durchführenden Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH von „mindestens drei Mitgliedern" auf „mindestens ein Mitglied" beschränkt.

3. Zu § 5 Abs. 1

   Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Forstabsatzfonds wurde auf 5 begrenzt (Absatzfonds: 21), wobei eine angemessene Beteiligung der an der Holzabsatzförderung interessierten gesellschaftlichen Gruppen (Waldbesitzer, Holzwirtschaft) angestrebt wurde.

   Es soll insgesamt für Vorstand und Geschäftsstelle eine Lösung gefunden werden, die den Verwaltungsaufwand in angemessenen Grenzen hält.

4. Zu § 10 Abs. 1 und 3

   Die Absätze 1 bis 3 des § 10 Absatzfondsgesetzes wurden zu einem neuen Absatz 1 zusammengefaßt. Die Abgabenhöhe für die Forstwirtschaft blieb unverändert. Ebenfalls beibehalten wurde der Erhebungsmodus („Flaschenhalsprinzip") bei bestimmten Betrieben der Holzwirtschaft sowie die Erstattung.

   Da das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft weiterhin für die Erhebung der Abgabe zuständig sein soll, ist vorgesehen, dies im Gesetz selbst festzulegen. Die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 8 Absatzfondsgesetz wurde entsprechend angepaßt. Durch die Beauftragung des Bundesamtes durch das Forstabsatzfondsgesetz entfällt das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung nach § 10 Abs. 3. Satz 2 des § 10 Abs. 8 Absatzfondsgesetz kann entfallen.

5. Zu § 10 Abs. 2 bis 5

   Die Reihenfolge dieser Absätze ergibt sich nach Maßgabe folgender Anpassungen: § 10 Abs. 4 und 5 Absatzfondsgesetz brauchen, ebenso wie die Worte „nach Absatz 3 Nr. 4, 5 und 10" sowie der Halbsatz „insbesondere die Zugehörigkeit von öffentlichen Abgaben und von Kosten der Beförderung und Verpackung zum Warenwert" in § 10 Abs. 6 Absatzfondsgesetz, nicht übernommen zu werden, weil der Forst- und Holzbereich davon nicht berührt ist. Das gilt gleichermaßen für § 10 Abs. 7 Satz 3 Absatzfondsgesetz.

6. Zu § 11 Abs. 1

   Abweichungen vom Absatzfondsgesetz dienen der Klarstellung. Da das Gesetz nunmehr die Erhebung der Abgabe selbst regelt, kann die Vorschrift über die Auskunftspflicht entsprechend begrenzt werden.

7. Zu § 14

   Anpassung des Absatzfondsgesetzes an die veränderte Rechtslage.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333